

VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG BAD EMS-NASSAU
für die Stadt Bad Ems
AZ: 3 / 611-12 / 03
3 DS 17/ 0061
Sachbearbeiter: Herr Heinz

04.12.2024

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ausschuss für Bauwesen, Raumordnung und Umwelt (Bauausschuss) Stadt Bad Ems	öffentlich	14.01.2025

Bauantrag für ein Vorhaben in Bad Ems, Carl-Heyer-Straße 1 - 3 Errichtung einer Werbeanlage (Infotafel)

Fristablauf gemäß § 36 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) am: 02. Februar 2025

Hinweis:

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) über Ausschließungsgründe wird hingewiesen. Alle Beteiligten werden gebeten, (gegebenenfalls) vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Sachverhalt:

Geplant ist die Errichtung einer Werbesteile (Infotafel) in Bad Ems, Carl-Heyer-Straße 1 - 3, Flur 106, Flurstück 87/7.

Der Antragsteller plant eine Infotafel (Höhe 1,45 m x Breite 1,80 m) in Form einer unbeleuchteten Werbesteile mit einer Gesamthöhe von 3,10 m und 1,80 m Breite im linken Bereich der Zufahrt Carl-Heyer-Straße aufzustellen.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Insel Silberau / Auf dem Maaracker / Auf der Niederau / Auf der Pütz / Hasenkümpel und Steiniger Grund – 2. Änderung, Teil A“ der Stadt Bad Ems sowie im Geltungsbereich der Satzung der Stadt Bad Ems über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen - Werbeanlagensatzung (WAS) vom 16.03.2010, hier im schutzwürdigen Gebiet. Somit ergibt sich die Zulässigkeit nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) und den Festsetzungen der Werbeanlagensatzung (WAS).

Der Gebäudekomplex wird im Verzeichnis der Kulturdenkmäler Rheinland-Pfalz (Denkmalverzeichnis Rhein-Lahn-Kreis) geführt, so dass zudem eine denkmalrechtliche Genehmigung gem. § 13 Denkmalschutzgesetz (DSchG) erforderlich wird.

Dem Antrag kann nicht zugestimmt werden, da das Vorhaben der Festsetzung § 4 Nr. 7 der WAS bezüglich der zulässigen Größe einer Werbesteile widerspricht (maximale Höhe 2,10 m und max. Breite 1,00 m). Der Bauherr hat keinen Antrag auf Befreiung gem. § 6 Nr. 2 der Werbeanlagensatzung der Stadt Bad Ems (WAS) hierzu vorgelegt.

Über die Zulässigkeit von Vorhaben entscheidet die Bauaufsichtsbehörde (Kreisverwaltung) im Einvernehmen mit der Stadt Bad Ems. Gemäß § 36 BauGB gilt das Einvernehmen der Stadt Bad Ems als erteilt, wenn nicht bis zum 02. Februar 2025 widersprochen wird.

Beschlussvorschlag:

Von der Stadt Bad Ems wird das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu der beantragten Errichtung Werbesteile (Infotafel) in Bad Ems, Carl-Heyer-Straße 1 - 3, Flur 106, Flurstück 87/7 versagt, da das Vorhaben die zulässige Größe gem. § 4 Nr. 7 Werbeanlagensatzung (WAS) überschreitet.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister